HÖFTMANN & PARTNER, ADMIRALITÄTSTRASSE 4, 20459 HAMBURG

Mandanteninformation zur E-Rechnungspflicht ab 2025

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

1. August 2024

E-Rechnungspflicht ab 2025

Sehr geehrte(r) Mandant(in),

zum 01. Januar 2025 tritt die E-Rechnungspflicht in Kraft.

Durch das Wachstumschancengesetz wird die Nutzung von E-Rechnungen für inländische B2B-Umsätze (Umsätze zwischen Unternehmen) Pflicht. Deutschland greift der frühestens für 2028 vorgesehenen EU-weiten E- Rechnungspflicht damit vor.

Eine **elektronische Rechnung** ist dabei eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Erfüllt werden die Formatanforderungen z.B. von der XRechnung, die u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei).

Alle anderen nicht diesen technischen Formaten entsprechenden Rechnungen (z.B. Papierrechnungen oder auch als E-Mail versandte Word- oder PDF-Rechnungen sowie elektronische Rechnungen in anderen Formaten) gelten als sonstigen Rechnungen und stellen keine E-Rechnung im Sinne des Gesetzes dar.

Die Pflichtangaben in der Rechnung gelten unverändert fort. Allerdings müssen diese zukünftig an bestimmten Stellen des Datensatzes abgelegt sein.

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
AM MARGARETENHOF 26
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385/ 489 59 - 14

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.COM

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT MBB
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Die E-Rechnungspflicht betrifft alle steuerbaren und **steuerpflichtigen inländischen B2B-Umsätze**, d.h. Umsätze zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen. Ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze, Kleinbetragsrechnungen unter EUR 250, Fahrausweise sowie Rechnungen an Endverbraucher (B2C-Umsätze). Ebenfalls nicht betroffen sind grenzüberschreitende Umsätze sowie Auslandsumsätze.

Betroffen sind **alle Unternehmen** (auch Kleinunternehmer, umsatzsteuerpflichtige Vermieter oder Betreiber von PV-Anlagen).

Bei der Anwendung ist zu unterscheiden zwischen dem Empfang von E-Rechnungen (passive E-Rechnungspflicht) und der Ausstellung von E-Rechnungen (aktive E-Rechnungspflicht).

Passive E-Rechnungspflicht ab 2025 zwingend:

Alle inländischen Unternehmen sind ab 01. Januar 2025 verpflichtet, elektronische Rechnungen nach den neuen technischen Vorgaben zu **empfangen und zu archivieren**. Eine Übergangsregelung gibt es hier nicht. Auch bedarf es keiner Zustimmung. Sofern ein leistender Unternehmer ab 2025 E-Rechnungen ausstellt, muss der Rechnungsempfänger diese zwingend auch entgegennehmen.

Auch Unternehmer, die beim E-Rechnungsversand die Übergangsregelungen (s. nachfolgend) in Anspruch nehmen, müssen den Empfang von E-Rechnungen bereits zum 01. Januar 2025 ermöglichen.

Selbst Unternehmer, die von der Ausstellung von E-Rechnungen befreit sind, etwa weil sie nur steuerfreie Umsätze ausführen (z.B. Wohnungsvermieter oder Ärzte) oder Kleinunternehmer (z.B. Betreiber von PV-Anlagen) sind, müssen ab 2025 den Empfang von E-Rechnungen gewährleisten.

Aktive E-Rechnungspflicht ab 2025 möglich, aber erst ab 2027 bzw. 2028 Pflicht:

Zwar tritt die Verpflichtung zur **Ausstellung** von E-Rechnungen grundsätzlich auch zum 01. Januar 2025 in Kraft. Bei der aktiven E-Rechnungspflicht ist aber eine dreistufige Übergangsregelung vorgesehen. Hiernach kann bis Ende 2026 der bisherige Rechnungsausgang beibehalten werden, so dass bis dahin weiterhin Papier- oder (mit Zustimmung des Empfängers) PDF-Rechnungen zulässig sind. Für Unternehmen, die in 2026 einen Umsatz von höchstens 800 TEUR erzielen, gilt dies auch noch bis Ende 2027. Mit Zustimmung des Empfängers dürfen Unternehmen (mindestens) bis Ende 2027 zudem das bisherige EDI-Verfahren zum elektronischem Datenaustausch weiternutzen. Spätestens ab 01. Januar 2028 (Kleinunternehmen) bzw. 01. Januar 2027 (alle Unternehmen) sind die neuen Anforderungen beim E-Rechnungsversand dann von allen Unternehmen anzuwenden.

Für den Rechnungsversand an Endverbraucher bleibt es bei der bisherigen Rechnungsstellung. Für den E-Rechnungsversand bei B2C-Umsätzen ist die Zustimmung des Endverbrauchers erforderlich.

Da die neue gesetzliche Regelung keine Vorgaben für einen bestimmten Übermittlungsweg der E-Rechnungen enthält, bleibt neben Austauschplattformen der Versand bzw. Empfang von E-Rechnungen auch per E-Mail möglich.

Die zahlreichen Zweifelsfragen zur Anwendung sollen in einem zeitnahen Einführungsschreiben des BMF geklärt werden.

Fazit:

Während die technischen Voraussetzungen für den **Empfang** von E-Rechnungen bereits zum 01. Januar 2025 vorliegen müssen, können Unternehmen entscheiden, wann innerhalb der Übergangsfrist bis Ende 2026 bzw. 2027 sie bei der **Rechnungsstellung** auf E-Rechnung umstellen.

Vor dem Hintergrund der zum Jahreswechsel anstehenden passiven E-Rechnungspflicht sollten die erforderlichen Maßnahmen (Prozesse und Software) sehr zeitnah angegangen werden. Während der E-Rechnungsversand häufig zusammen mit dem Softwareanbieter des bestehenden Fakturierungsprogramms gelöst werden kann, ist außerhalb komplexer ERP-Systeme beim E-Rechnungseingang regelmäßig zusätzliche Software erforderlich. Es gibt zahlreiche Anbieter von solcher Software, die den E-Rechnungsprozess abbilden, sofern bisher keine E-rechnungsfähige Software vorliegt. Auch das BMF beabsichtigt, Unternehmen mit einem kostenlosen Angebot zum Erstellen und zur Visualisierung elektronischer Rechnungen zu unterstützen. Ob eine solche Lösung rechtzeitig vor dem 01. Januar 2025 zur Verfügung steht und wie komfortabel eine solche von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Lösung letztendlich sein wird, bleibt abzuwarten.

Insgesamt führt an der elektronischen Rechnungsstellung kein Weg mehr vorbei. Im öffentlichen Auftragswesen sind elektronische Rechnungen bereits verpflichtend und auch im privaten Sektor wird die überwiegende Mehrheit der Unternehmen den elektronischen Rechnungsverkehr nutzen. Der faktische Umstellungsdruck beim E-Rechnungsversand wird daher unabhängig von den gesetzlichen Zeitplänen hoch sein.

Es ist angesichts des für die Umstellung je nach Unternehmensgröße und Systemlandschaft erforderlichen Zeit- und Ressourcenaufwands ratsam, die Umstellung zeitnah vorzubereiten, um die fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Ihr Team von Höftmann & Partner

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr